

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle. Berlin, den 8. Dezember 1924.

Nr. 567.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender: Reg. Rat Dr. S e e g e r.

Beisitzer:

Direktor Schiller	(Lichtspielgewerbe)
Professor Langhammer	(Kunst und Literatur)
Staatssek. a. D. Baake	(Volkswohlfahrt)
Frau Geh. Rat Reitz	(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Eichberg Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Die Motorbrant "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer der Inhaber Eichberg.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. Dezember 1924 - Nr. 9491 - wird dahin abgeändert,:

Es sind nur folgende Teile verboten: Akt III Titel 12.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin zugelassen worden mit Ausnahme der Darstellung eines Traumes im Akt II nach Titel 12 in Akt III.

Der gegen das Teilverbot der Traumhandlung, auf deren zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde konnte der Erfolg nicht gesagt werden.

Die groteske Form der Darstellung, die insbesondere in dem Auspacken der auf ihn abgeschossenen Revolverkugel durch den Verbre-

cher und das Durchbohren eines Menschen mit einem Säbel, der ihm unter dem Arm durchgeführt wird, deutlich wird, ist auch für den unkritischen Beobachter als Groteske erkennbar und außerdem durch die zugehörigen Zwischentitel (Akt II Titel 5 und 7) als Traumhandlung noch besonders kenntlich gemacht. Gegenüber dem Humor der Darstellung erscheint eine ernstliche Gefährdung der Beschauer in der von der Filmprüfstelle angedeuteten Richtung nicht möglich.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25.11.1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1922 - Reichsmin. Bl. S. 1033.-

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt:

gez. Köhler *Karl Fuff*